

Satzung der "Lauffreunde Bönen" 1985 e.V.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Lauffreunde Bönen 1985 e.V." (nachstehend Lauffreunde). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna eingetragen. Die Lauffreunde haben ihren Sitz in Bönen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Lauffreunde sind parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- (2) Die Lauffreunde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Lauffreunde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Lauffreunde sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Aufgaben

Die Lauffreunde geben ihren Mitgliedern Gelegenheit, Anleitung und Unterstützung zur Ausübung des Laufsports und anderer Ausdauersportarten. Sie wollen damit zur körperlichen und seelischen Ertüchtigung und zur Pflege der Kameradschaft und des Mannschaftsgeistes beitragen.

§ 4 - Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen der Lauffreunde sind diese Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließen.
- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind für die gesamten Lauffreunde verbindlich. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Lauffreunde kann jeder werden, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr jedoch nur mit schriftlichem Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person.
- (2) Die Anmeldung als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne Angabe der Gründe. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des FLVW und DLV. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 6 - Haftung

Die Mitglieder betreiben den Laufsport auf eigene Gefahr. Bei Sportunfällen ist jedes Mitglied jedoch aufgrund seiner Beitragszahlung bei der Sporthilfe e.V. versichert.

§ 7 - Beiträge

Die Lauffreunde erheben von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen und die Antragsfrist eine Woche.
- (3) Für die Einhaltung der Fristen nach Abs. 1 und 2 ist der Tag der Postaufgabe ausreichend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (7) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und von dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
3. die Wahl von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
7. die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassierer,
 - d) der Schriftführer und
 - e) der Geschäftsführer.
- Je zwei von ihnen, von denen einer ein Vorsitzender sein muss, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen.

§ 11 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitgliedes
2. Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt oder trotz wiederholter Mahnungen seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 12 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 aller Mitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.08.1985 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 15.02.2008 geändert.